

Stiftung Sport-Gymnasium Davos

Reglement über die Handelsmittelschule integriertes Modell

vom 22. August 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt für die nach den Bestimmungen des Bundesrechts geführte Handelsmittelschule (integriertes Modell) der Stiftung Sport-Gymnasium Davos die Semesterpromotion und das Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil).

² Soweit dieses Reglement keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelangen die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons¹ sinngemäss zur Anwendung.

Art. 2

Die Ausbildung dauert bis zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau / Kaufmann erweiterte Grundbildung ohne Berufsmaturität in der Regel vier Jahre.

II. Promotion

Art. 3

Die Promotionsfächer sind:

Standardsprache (Deutsch), erste Fremdsprache (Französisch), zweite Fremdsprache (Englisch), Information/Kommunikation/Administration, Wirtschaft und Gesellschaft (zählt doppelt), (...) Integrierte Praxisteile, Turnen und Sport, Geschichte und Staatslehre, Mathematik sowie Sporttheorie.

Art. 4

¹ Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt der Noten der Promotionsfächer mindestens den Wert 4.0 erreicht, die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt und nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 erteilt wurden.

² Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert. Nach einer provisorischen Promotion müssen im nächsten Zeugnis die Promotionsbedingungen erfüllt werden. Andernfalls müssen die letzten zwei Semester wiederholt werden.

³ Bis zum Abschluss der Ausbildung ist die Wiederholung eines Unterrichtsjahres höchstens einmal möglich.

¹ Vgl. Anhang zum Reglement



III. Qualifikationsverfahren schulischer Teil

Art. 5

¹ Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden vor den Sommerferien statt. Geschichte und Staatslehre wird am Ende des zweiten Ausbildungsjahres, Mathematik und Information/Kommunikation/Administration werden am Ende des dritten Ausbildungsjahres abgeschlossen. Alle anderen Fächer werden am Ende des vierten Ausbildungsjahres abgeschlossen.

² Den Zeitpunkt der Prüfungen bestimmt das Departement unter Berücksichtigung der Vorgaben der Schweizerischen Prüfungskommission für die kaufmännische Grundbildung.

Art.6

¹ Die Abschlussprüfungen im schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens richten sich nach bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Die Fachnoten werden gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen gesetzt.

³ (...)

Art. 7

¹ Die zusätzlichen allgemeinbildenden Fächer werden wie folgt geprüft:

1. Mathematik: schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer;
2. Geschichte und Staatslehre: mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
3. Sporttheorie: Erfahrungsnote der letzten vier Semester.

² Die Fachnoten werden nach bundesrechtlichen Bestimmungen gesetzt und werden in einem zusätzlichen schulischen Notenausweis aufgeführt.

IV. Qualifikationsverfahren betrieblicher Teil

Art. 8

¹ Die Abschlussprüfungen im betrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens richten sich nach bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Die Fachnoten werden nach bundesrechtlichen Bestimmungen gesetzt.

V. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Art. 9

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl für den betrieblichen als auch für den schulischen Teil die Bestehensnormen gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind.



Art. 10

Für die Wiederholung der Prüfungen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 11

¹ Wer die Bestehensnormen erfüllt hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und die schulischen Notenausweise und ist berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Kauffrau EFZ" oder "Kaufmann EFZ" zu führen.

² Über das Bestehen des Qualifikationsverfahrens entscheidet die kaufmännische Kreisprüfungskommission.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12

Der Vollzug obliegt dem Amt.

Art. 13

Für Schülerinnen und Schüler, welche im Schuljahr 2016/17 die dritte oder vierte Klasse der Handelsmittelschule absolvieren, gelten die bisherigen Bestimmungen des Reglements über die Handelsmittelschule SSGD integriertes Modell vom 1. August 2011, Stand 11. September 2012.

Art. 14

Dieses Reglement tritt auf den 22. August 2016 in Kraft.

Anhang zum Reglement:

Im Folgenden werden alle übergeordnet geltenden Erlasse, Richtlinien und Lehrpläne aufgeführt:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) vom 13. Dezember 2002
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung
- (...)
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK): Standardlehrpläne für Mathematik und Geschichte/Staatslehre (Modell 3i EFZ) an Handelsmittelschulen vom 27. Oktober 2011 und Lernzielkataloge für zusätzliche, allgemeinbildende Fächer



- Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000) vom 7. Oktober 1962
- Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050) vom 6. Juli 1999
- Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060) vom 2. September 2008
- Verordnung über die Handelsmittelschule im Kanton Graubünden (HMSV; BR 425.130) vom 8. November 2011

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom *18.8.2016* Nr. *728*
Namens der Regierung

Der Präsident:



Der Kanzleidirektor:

